

Handbuch Erbschaftsteuer und Bewertung 2021: BewG, ErbStG, GrEStG, GrStG 2021

2021

ISBN 978-3-406-76828-6

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 9¹ Bewertungsgrundsatz, gemeiner Wert

(1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(2) ¹ Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. ² Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. ³ Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.²

(3)³ ¹ Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind.² ² Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

BewG

1

2

3

Zu § 9 BewG**R B 9.1⁴ Gemeiner Wert**

¹ Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. ² Unter gewöhnlichem Geschäftsverkehr ist nach der Rechtsprechung der Handel zu verstehen, der sich nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen von Angebot und Nachfrage vollzieht und bei dem jeder Vertragspartner ohne Zwang und nicht aus Not oder besonderen Rücksichten, sondern freiwillig in Wahrung seiner eigenen Interessen zu handeln in der Lage ist.

ErbStR
R B 9.1

4

H B 9.1

Gewöhnlicher Geschäftsverkehr. → BFH vom 14.10.1966 III 281/63, BStBl. 1967 III S. 82, vom 14.2.1969 III 88/65, BStBl. II S. 395, vom 6.5.1977 III R 17/75, BStBl. II S. 626, und vom 28.11.1980 III R 86/78, BStBl. II S. 353.

H B 9.1

5

R B 9.2 Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse

(1) ¹ Zu den ungewöhnlichen Verhältnissen, die bei der Ermittlung des gemeinen Werts unberücksichtigt bleiben, zählen insbesondere Umstände, mit denen im Geschäftsverkehr bei der Schätzung des Werts eines Wirtschaftsgutes üblicherweise nicht gerechnet werden muss. ² Für die Ermittlung des gemeinen Werts können nur solche Verkaufspreise berücksichtigt werden, die unter üblichen Bedingungen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen sind. ³ Vertragliche Preisvorgaben für die Übertragung von Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteilen an Kapitalgesellschaften unterhalb des gemeinen Werts zählen zu den ungewöhnlichen Verhältnissen.

ErbStR
R B 9.2

6

(2) ¹ Zu den persönlichen Verhältnissen, die bei der Ermittlung des gemeinen Werts unberücksichtigt bleiben, zählen insbesondere Verfügungsbeschränkungen. ² Verfügung in diesem Sinne ist die Übertragung des Eigentums an einem Vermögensgegenstand. ³ Zu den Verfügungsbeschränkungen zählen z.B. eine angeordnete Testamentsvollstreckung, die Anordnung einer Vor- oder Nacherbschaft oder einer Nachlassverwaltung. ⁴ Vertraglich vereinbarte Verfügungsbeschränkungen für Übertragungen von Beteiligungen an Personengesellschaften oder Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Geschäfte unter Lebenden und im Todesfall gehören zu den persönlichen Verhältnissen, die bei der Wertermittlung nicht zu berücksichtigen sind. ⁵ Hierzu zählen insbesondere Regelungen, die eine Verfügung nur auf

- Mitgesellschafter,
- Angehörige,
- bestimmte Personengruppen, wie z. B. Familienstämme, oder
- eine inländische Familienstiftung oder eine entsprechende ausländische Familienstiftung

zulassen.

7

(3) Der Steuerpflichtige kann nachweisen, dass die ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnisse tatsächlich nicht zu einem unter dem gemeinen Wert liegenden Wert geführt haben.

8

H B 9.2

Verfügungsbeschränkungen. → BFH vom 12.7.2005 II R 8/04, BStBl. II S. 845.

Verfügungsbeschränkungen bei Anteilen an Kapitalgesellschaften. → R B 11.3.

Vorwegabschlag bei Familienunternehmen. → R E 13a.20.

H B 9.2

9

¹ Zur Einheitswertermittlung vgl. auch Abschn. 7, 10 und 11 BewRGr (§ 72 BewG).

² Zur Nichtberücksichtigung persönlicher Umstände vgl. die in den Fußnoten zu R B 11.1 ff. ErbStR nachgewiesene Rechtsprechung.

³ BFH-Urteil vom 22.1.2009 II R 9/07 (BFH/NV S. 1096), Ls. 4: 4. Das Bestehen von vertraglichen Verfügungsbeschränkungen über das Erbbaurecht mindert den gemeinen Wert des Erbbaurechts nicht.

⁴ Zur Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögensgegenstände vgl. Erläss Bayern vom 16.9.2010 (DStR S. 2084), abgedruckt als Anlage zu § 7 ErbStG.

BewG § 9

Allgemeine Bewertungsvorschriften

ErbStR
RB 9.3

R B 9.3 Sachleistungsansprüche

- 10 (1) [⊕]Sachleistungsansprüche sind bei gegenseitigen Verträgen mit dem gemeinen Wert des Gegenstandes zu bewerten, auf dessen Leistung sie gerichtet sind. [⊗]Bei Ansprüchen auf Übertragung von Grundbesitz kommt deshalb eine Bewertung mit dem Grundbesitzwert nach §§ 158 ff. BewG nicht in Betracht. [⊕]Ein Sachleistungsanspruch ist wie die Verpflichtung zur Gegenleistung gesondert anzusetzen und zu bewerten, auch wenn im Besteuerungszeitpunkt noch keine Vertragspartei mit der Erfüllung des Vertrags begonnen hat. [⊕]Sachleistungsanspruch und Sachleistungsverpflichtung sind bereits ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzusetzen.
- 11 (2) [⊕]Sachvermächtnisse sind mit dem Steuerwert des Vermächtnisgegenstands anzusetzen. [⊗]Für andere auf einer einseitigen Sachleistungsverpflichtung beruhende Erwerbe, z. B. ein Erwerb auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags durch einen Dritten (→ § 3 Absatz 1 Nummer 4 ErbStG), gilt dies sinngemäß.

HB 9.3

H B 9.3

- 12 **Anspruch auf Übertragung von Grundbesitz aus gegenseitigen Verträgen.** → BFH vom 10. 4. 1991 II R 118/86, BStBl. II S. 620, vom 26. 6. 1991 II R 117/87, BStBl. II S. 749, und vom 15. 10. 1997 II R 68/95, BStBl. II S. 820.

ErbStR
RB 9.4

R B 9.4 Erfindungen und Urheberrechte

- 13 [⊕]Der gemeine Wert von Erfindungen oder Urheberrechten, die in Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise gegen Entgelt einem Dritten zur Ausnutzung überlassen sind, wird in der Weise ermittelt, dass der Anspruch auf die in wiederkehrenden Zahlungen bestehende Gegenleistung kapitalisiert wird, soweit keine anderen geeigneten Bewertungsgrundlagen vorhanden sind. [⊗]Hierfür sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lizenznehmer maßgeblich. [⊕]Ist keine feste Lizenzgebühr vereinbart und die Vertragsdauer unbestimmt, kann auf die letzte vor dem Besteuerungszeitpunkt gezahlte Lizenzgebühr und eine Laufzeit von acht Jahren abgestellt werden. [⊕]Der Kapitalisierung ist der marktübliche Zinssatz zugrunde zu legen. [⊕]Es ist nicht zu beanstanden, wenn auf den Zinssatz abgestellt wird, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet (Basiszins). [⊕]Der Basiszins ist um einen Zuschlag von 4,5 Prozent zu erhöhen. [⊗]Die Summe aus Basiszins und Zuschlag ergibt den Kapitalisierungszinssatz. [⊕]Dieser Zinssatz ist für alle Wertermittlungen auf Bewertungsstichtage in diesem Jahr anzuwenden.

HB 9.4

H B 9.4

- 14 **Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes.**¹ Für 2017 beträgt der Basiszins 0,59 %; daraus ergibt sich ein Kapitalisierungszinssatz von 5,09 %. Für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2018 kann auf den Basiszins abgestellt werden, den das Bundesministerium der Finanzen nach § 18 Absatz 4 InvStG 2018 jährlich im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

ErbStR
RB 9.5

R B 9.5 Übrige körperliche Vermögensgegenstände

- 15 [⊕]Übrige körperliche Gegenstände werden mit dem gemeinen Wert bewertet. [⊗]Der gemeine Wert von Kunstgegenständen und Sammlungen ist unter Berücksichtigung der schwierigen Verwertungsaussichten vorsichtig zu ermitteln.

HB 9.5

H B 9.5

- 16 **Auslandsvermögen.** Befinden sich die übrigen körperlichen Gegenstände an einem Ort im Ausland, wird der gemeine Wert grundsätzlich durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr an diesem Ort zu erzielen wäre.

¹ Für Erwerbe in 2018 beträgt der Kapitalisierungszinssatz 5,37%, in 2019 5,02%, in 2020 4,57% (BayLfSt vom 11. 3. 2020).

§ 10 Begriff des Teilwerts

BewG

① Wirtschaftsgüter, die einem Unternehmen dienen, sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit dem Teilwert anzusetzen. ② Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Unternehmens im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. ③ Dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber das Unternehmen fortführt.

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

BewG § 11

Allgemeine Bewertungsvorschriften

BewG

§ 11 Wertpapiere und Anteile

- 1 (1) [⊕] Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die am Stichtag an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, werden mit dem niedrigsten am Stichtag für sie im regulierten Markt notierten Kurs angesetzt. [⊗] Liegt am Stichtag eine Notierung nicht vor, so ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Stichtag im regulierten Markt notierte Kurs maßgebend. [⊙] Entsprechend sind die Wertpapiere zu bewerten, die in den Freiverkehr einbezogen sind.
- 2 (2) [⊕] Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. [⊗] Lässt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen unter fremden Dritten ableiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen, so ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln; dabei ist die Methode anzuwenden, die ein Erwerber der Bemessung des Kaufpreises zu Grunde legen würde. [⊙] Die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge (Substanzwert) der Gesellschaft darf nicht unterschritten werden; die §§ 99 und 103 sind anzuwenden. [⊙] Die §§ 199 bis 203 sind zu berücksichtigen.
(2a) (aufgehoben)
- 3 (3) Ist der gemeine Wert einer Anzahl von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die einer Person gehören, infolge besonderer Umstände (z. B. weil die Höhe der Beteiligung die Beherrschung der Kapitalgesellschaft ermöglicht) höher als der Wert, der sich auf Grund der Kurswerte (Absatz 1) oder der gemeinen Werte (Absatz 2) für die einzelnen Anteile insgesamt ergibt, so ist der gemeine Wert der Beteiligung maßgebend.
- 4 (4)¹ Anteile oder Aktien, die Rechte an einem Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs verbriefen, sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.

	Übersicht	Rz.
R B 11.1	Notierte Wertpapiere, Aktien und Anteile sowie Investmentzertifikate; H B 11.1	5–10
R B 11.2	Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften; H B 11.2	11–13
R B 11.3	Verfügungsbeschränkungen; H B 11.3	14–16
R B 11.4	Bewertung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft in Sonderfällen; H B 11.4	17–27
R B 11.5	Substanzwert; H B 11.5	28–37
R B 11.6	Ermittlung des Substanzwerts; H B 11 b.6	38–42
R B 11.7	Gemeiner Wert nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften	43
R B 11.8	Paketzuschlag	44–52
Anlage:		
	Erlass betr. Besteuerung von Anteilen an einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft	60–68

Zu § 11 BewG

ErbStR
RB 11.1

R B 11.1 Notierte Wertpapiere, Aktien und Anteile sowie Investmentzertifikate

- 5 (1) Für Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die am Bewertungsstichtag an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, gelten die nach § 11 Absatz 1 BewG maßgebenden Kurse vom Bewertungsstichtag.²
- 6 (2) Wertpapiere, für die ein Kurs nach § 11 Absatz 1 BewG nicht besteht, sind anzusetzen,
 1. soweit sie Anteile an Kapitalgesellschaften verbriefen, mit dem gemeinen Wert nach § 11 Absatz 2 BewG, und
 2. soweit sie Forderungsrechte verbriefen, mit dem sich nach § 12 Absatz 1 BewG ergebenden Wert.³ [⊙] Dabei sind vom Nennwert abweichende Kursnotierungen für vergleichbare oder ähnlich ausgestattete festverzinsliche Wertpapiere als besonderer Umstand im Sinne des § 12 Absatz 1 BewG anzusehen, der auch hier einen vom Nennwert abweichenden Wertansatz rechtfertigt. [⊙] Pfandbriefe mit persönlicher Sonderausstattung ohne Kurswert sind in Anlehnung an die Kurse vergleichbarer Pfandbriefe zu bewerten.
- 7 (3) [⊕] Bei ausländischen Wertpapieren ist, wenn ein Telefonkurs im inländischen Bankverkehr vorliegt, dieser maßgebend. [⊗] Lässt sich der gemeine Wert nicht auf dieser Grundlage ermitteln, ist er möglichst aus den Kursen des Emissionslandes abzuleiten.

¹ § 11 Abs. 4 anzuwenden ab 22. 7. 2013 (§ 265 Abs. 5 BewG).

² BFH-Urteil vom 3. 10. 1984 II R. 194/82 (BSiBl. 1985 II S. 73): Werden festverzinsliche Wertpapiere schenkungsweise übertragen, so sind neben den Wertpapieren mit dem niedrigsten Kurswert auch die bis zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung beim Schenker angefallenen, aber noch nicht fälligen Zinsen (sog. Stückzinsen) mit dem Nennwert als schenkungsteuerbarer Erwerb anzusetzen.

³ Wertpapiere mit persönlicher Sonderausstattung, für die Kursnotierungen nicht vorliegen, sind gem. § 12 BewG zu bewerten. Erlaß Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 1985.

(4) [Ⓢ] Bei jungen Aktien und Vorzugsaktien, die nicht an der Börse eingeführt sind, ist der gemeine Wert aus dem Börsenkurs der Stammaktien abzuleiten. [Ⓢ] Entsprechend ist der gemeine Wert nicht notierter Stammaktien aus dem Börsenkurs der jungen Aktien oder Vorzugsaktien abzuleiten. [Ⓢ] Dabei ist die unterschiedliche Ausstattung durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.¹ 8

(5) Anteilsscheine, die von Kapitalanlagegesellschaften und anderen Investmentgesellschaften ausgeben worden sind, sind wie folgt anzusetzen: 9

– An der Börse gehandelte Anteile mit dem Kurswert nach § 11 Absatz 1 BewG. [Ⓢ] Der Kurswertansatz ist gegenüber dem Ansatz mit dem Rücknahmepreis (§ 11 Absatz 4 BewG) vorrangig.

– Nicht an der Börse notierte Anteile mit dem Rücknahmepreis nach § 11 Absatz 4 BewG. [Ⓢ] Der Rücknahmepreis ist der Preis, für den ein Anteil von der Investmentgesellschaft bindend zurückgenommen wird. [Ⓢ] Er ergibt sich aus dem Inventarwert pro Anteil (Gesamtwert der im Vermögen eines Investmentfonds befindlichen Wertpapiere und Barmittel einschließlich eventueller Kassenbestände und sonstiger Vermögensgegenstände abzüglich Verkaufsspesen und Rücknahmekosten).

HB 11.1

Maßgebende Kurse. → BFH vom 21. 2. 1990 II R 78/86, BStBl. II S. 490.

Wertpapiere im Freiverkehr. → BFH vom 6. 5. 1977 III R 17/75, BStBl. II S. 626.

Unterschiedliche Ausstattung. → BFH vom 9. 3. 1994 II R 39/90, BStBl. II S. 394.

HB 11.1

10

RB 11.2 Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften

(1)² [Ⓢ] Der gemeine Wert nicht notierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten. [Ⓢ] Dabei sind jedoch nur Verkäufe zu berücksichtigen, die zum Bewertungsstichtag weniger als 1 Jahr zurückliegen. [Ⓢ] Der gemeine Wert nicht notierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft kann auch aus einem einzigen Verkauf abgeleitet werden, wenn Gegenstand des Verkaufs nicht nur ein Zwerganteil ist oder der zu bewertende Anteil ebenfalls ein Zwerganteil ist. [Ⓢ] Die Ausgabe neuer Geschäftsanteile an einer GmbH im Rahmen einer Kapitalerhöhung zur Aufnahme eines neuen Gesellschafters kann als Verkauf im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 2 BewG zur Ableitung des gemeinen Werts der GmbH-Anteile herangezogen werden. [Ⓢ] Telefonkurse im Bankverkehr, denen nicht lediglich geringfügige Verkäufe ohne echten Aussagewert zugrunde liegen, sind grundsätzlich für die Wertableitung geeignet. [Ⓢ] Es können jedoch nur Kurse und Verkaufserlöse berücksichtigt werden, die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt worden sind. [Ⓢ] Bei Ableitung aus Verkäufen ist ein in dem Kaufpreis enthaltener Zuschlag für den Beteiligungscharakter herauszurechnen, wenn ein solcher Zuschlag für den zu bewertenden Anteil nicht anzusetzen ist. [Ⓢ] Hinsichtlich der Auswirkungen von Verfügungsbeschränkungen → R B 11.3.

(2) [Ⓢ] Kann der gemeine Wert nicht aus Verkäufen abgeleitet werden, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. [Ⓢ] Der Steuerpflichtige kann den gemeinen Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens erklären, das auf den für die Verwendung in einem solchen Verfahren üblichen Daten der betreffenden Kapitalgesellschaft aufbaut. [Ⓢ] Anhaltspunkte dafür, dass ein Erwerber neben den ertragswert- oder zahlungsstromorientierten Verfahren bei der Bemessung des Kaufpreises eine andere übliche Methode zugrunde legen würde, können sich insbesondere auch aus branchenspezifischen Verlautbarungen ergeben, z. B. bei Kammerberufen aus Veröffentlichungen der Kammern. [Ⓢ] Der Steuerpflichtige kann den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (→ R B 199.1 ff.) ermitteln. [Ⓢ] Sofern zum Bewertungsstichtag feststeht, dass die Berechnungsgrößen des Verfahrens durch bekannte objektive Umstände, z. B. wegen des Todes des Unternehmers, sich nachhaltig verändern, muss dies bei der Ermittlung entsprechend berücksichtigt werden. 12

ErbStR

RB 11.2

11

HB 11.2

Ausgabe neuer Geschäftsanteile. → BFH vom 5. 2. 1992 II R 185/87, BStBl. 1993 II S. 266.

Verkäufe nach dem Bewertungsstichtag. → BFH vom 2. 11. 1988 II R 52/85, BStBl. 1989 II S. 80.

HB 11.2

13

¹ BFH-Urteil vom 21. 4. 1999 II R 87/97 (BStBl. II S. 810): Die Ableitung des gemeinen Werts nichtnotierter Stammaktien aus dem Börsenkurs von notierten Vorzugsaktien muss die konkreten Verhältnisse der Gesellschaft berücksichtigen.

² Zur Ableitung des Werts eines GmbH-Anteils aus einem Verkauf nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG 2002 siehe BFH-Urteil vom 16. 5. 2013 II R 4/11 (BFH/NV S. 1223). – BFH-Beschluss vom 12. 3. 2015 II B 85/14 (BFH/NV S. 959): Gibt es beim Kauf einer Mehrheitsbeteiligung von mehreren Gesellschaftern keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Höhe einzelner erworbener Anteile zu einem höheren Kaufpreis oder die Höhe der insgesamt erworbenen Beteiligung zu einem höheren Gesamtkaufpreis geführt hat, ist es gerechtfertigt, den gemeinen Wert einer Minderheitsbeteiligung aus dem durchschnittlichen Kaufpreis für den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung abzuleiten, ohne einen Abschlag zu berücksichtigen.

BewG § 11

Allgemeine Bewertungsvorschriften

Zwerganteile. → BFH vom 7.12.1979 III R. 45/77, BStBl. 1980 II S. 234, und vom 5.3.1986 II R. 232/82, BStBl. II S. 591.

ErbStR
RB 11.3

R B 11.3 Verfügungsbeschränkungen

- 14 (1) ① Als gemeiner Wert ist der Preis maßgebend, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (→ R B 9.1 und 9.2). ② Der bei Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft tatsächlich erzielte Preis ist im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustande gekommen, wenn er sich durch den Ausgleich widerstreitender Interessen von Verkäufer und Käufer gebildet hat. ③ Dürfen Anteile nach den vertraglichen Regelungen ausschließlich an bestimmte Personen (z. B. Mitglieder eines Familienstamms) veräußert werden, können hierin Verfügungsbeschränkungen bestehen, die nach §§ 9 Absatz 2 Satz 3, 9 Absatz 3 BewG nicht berücksichtigt werden.
- 15 (2) ① Der Steuerpflichtige kann im Fall der Wertableitung aus Verkäufen nachweisen, dass die ungewöhnlichen oder persönlichen Verhältnisse tatsächlich nicht zu einem unter dem gemeinen Wert liegenden Wert geführt haben. ② Dieser Nachweis muss entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 BewG durch Vorlage eines Gutachtens unter Angabe des Substanzwerts geführt werden. ③ Bei der Ableitung des Werts aus Verkäufen unter fremden Dritten (§ 11 Absatz 2 Satz 2 1. Halbsatz BewG) ist der Substanzwert nicht als Untergrenze anzusetzen.

HB 11.3

H B 11.3

- 16 **Verfügungsbeschränkungen im Gesellschaftsvertrag.** → BFH vom 12.7.2005 II R. 8/04, BStBl. II S. 845.

ErbStR
RB 11.4

R B 11.4 Bewertung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft in Sonderfällen

- 17 (1) ① Besondere Umstände, die bei der Ermittlung des gemeinen Werts im vereinfachten Ertragswertverfahren und beim Ansatz mit dem Substanzwert nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen sind, können nicht durch Zu- und Abschläge berücksichtigt werden. ② Dazu zählen insbesondere
- die nachhaltig unverhältnismäßig geringen Erträge bei einem großen Vermögen des Unternehmens,
 - die schwere Verkäuflichkeit der Anteile,
 - eine Zusammenfassung aller oder mehrerer Anteile in einer Hand,
 - die bei einem Verkauf der Anteile bzw. einer Liquidation der Gesellschaft anfallenden Ertragsteuern,
 - eine Unterkapitalisierung,
 - das Fehlen eigener Betriebsgrundstücke und -gebäude und
 - die Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft aus der Verbindung zu anderen Unternehmen der Anteilseigner zieht.
- ③ Als besondere Umstände, die bei der Ermittlung des gemeinen Werts nach allen Bewertungsverfahren nicht zu berücksichtigen sind, sind auch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse anzusehen (→ R B 9.2).
- 18 (2) ① Liegt der besondere Umstand darin, dass die Anteile an der Gesellschaft keinen Einfluss auf die Geschäftsführung gewähren, kommt bei der Ermittlung des Werts im vereinfachten Ertragswertverfahren und beim Ansatz des Substanzwerts kein Abschlag in Betracht. ② Entsprechendes gilt für den Paketzuschlag (→ R B 11.8 Absatz 2).
- 19 (3) ① Wegen der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im vereinfachten Ertragswertverfahren bei Neugründungen (→ R B 199.1 Absatz 4 und 6 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2). ② Beim Ansatz des Substanzwerts bleibt der Umstand, dass es sich um eine Neugründung handelt, unberücksichtigt.
- 20 (4) ① Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist grundsätzlich auch bei der Ermittlung des gemeinen Werts von Anteilen an Gesellschaften anwendbar, zu deren Vermögen Anteile oder Beteiligungen an nachgeordneten Gesellschaften gehören. ② Allerdings ist bei komplexen Strukturen von verbundenen Unternehmen dessen Anwendung grundsätzlich ausgeschlossen (→ R B 199.1 Absatz 4 und 6 Satz 1 Nummer 1). ③ Sofern das vereinfachte Ertragswertverfahren angewendet wird, sind Anteile und Beteiligungen an nachgeordneten Gesellschaften mit ihrem eigenständig ermittelten gemeinen Wert anzusetzen (§ 200 Absatz 2 und 3 BewG). ④ Entsprechendes gilt bei der Ermittlung des Substanzwerts, der jedoch nur anzusetzen ist, wenn die Prüfung ergibt, dass er höher ist als der im vereinfachten Ertragswertverfahren oder unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten des Unternehmens oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode ermittelte Wert (§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 BewG).
- 21 (5) ① Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist grundsätzlich auch bei der Ermittlung des gemeinen Werts von Anteilen an Organgesellschaften oder Organträgergesellschaften anwendbar. ② Allerdings ist bei komplexen Strukturen von verbundenen Unternehmen dessen Anwendung grundsätzlich ausgeschlossen (→ R B 199.1 Absatz 4 und 6 Satz 1 Nummer 1). ③ Sofern das

vereinfachte Ertragswertverfahren bei der Organgesellschaft angewendet wird, sind dabei deren Betriebsergebnisse anzusetzen. [Ⓢ] Bei der Ermittlung der Betriebsergebnisse sind der Aufwand aus Gewinnabführungen an den Organträger und der Ertrag aus Verlustübernahmen des Organträgers nicht zu berücksichtigen (§ 202 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BewG). [Ⓢ] Die Betriebsergebnisse sind um den darauf entfallenden pauschalen Ertragsteueraufwand zu kürzen (§ 202 Absatz 3 BewG). [Ⓢ] Sofern das vereinfachte Ertragswertverfahren bei der Organträgergesellschaft angewendet wird, ist dabei die Beteiligung an der Organgesellschaft mit ihrem eigenständig ermittelten gemeinen Wert anzusetzen (§ 200 Absatz 2 und 3 BewG). [Ⓢ] Die Betriebsergebnisse der Organträgergesellschaft sind um den Aufwand aus der Übernahme von Verlusten der Organgesellschaft zu erhöhen (§ 202 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe f BewG) und den Ertrag aus Gewinnabführungen der Organgesellschaft zu kürzen (§ 202 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe f BewG). [Ⓢ] Die verbleibenden Betriebsergebnisse sind um den pauschalen Ertragsteueraufwand zu kürzen (§ 202 Absatz 3 BewG). [Ⓢ] Ein zusätzlicher Abzug von Ertragsteueraufwand auf die Erträge der Organgesellschaft ist bei der Organträgergesellschaft ausgeschlossen. [Ⓢ] Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) [Ⓢ] Das vereinfachte Ertragswertverfahren ist auch bei der Ermittlung des gemeinen Werts von Anteilen an einer GmbH, die Komplementärin einer GmbH & Co. KG ist, anwendbar. [Ⓢ] Bei Anteilen an einer Komplementär-GmbH liegt jedoch regelmäßig ein Fall von geringer Bedeutung vor, wenn sie zusammen mit der (anteiligen) Beteiligung an der GmbH & Co. KG übertragen werden und die Komplementär-GmbH neben der Kostenerstattung für die Geschäftsführung der KG nur ein Entgelt für die Übernahme des Haftungsrisikos erhält, aber keine Geschäfte im eigenen Namen betreibt. [Ⓢ] Ist in der Feststellungserklärung der KG der Substanzwert der Anteile an der Komplementär-GmbH angegeben, kann dieser grundsätzlich übernommen werden. **22**

(7) [Ⓢ] Bei Anteilen an einer Gesellschaft in Liquidation ist als gemeiner Wert in der Regel der Substanzwert anzusetzen. [Ⓢ] Es bestehen keine Bedenken, den Liquidationswert anzusetzen (→ R B 11.5 Absatz 9). **23**

(8) [Ⓢ] Sind Anteile an einer Gesellschaft mit ungleichen Rechten ausgestattet, ist deren Berücksichtigung weder im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens noch beim Substanzwert möglich. [Ⓢ] Bei der Aufteilung des Gesamtwerts der Gesellschaft auf die Anteile können diese jedoch berücksichtigt werden (→ R B 97.6). **24**

(9) [Ⓢ] Hält die Kapitalgesellschaft, deren Anteile zu bewerten sind, eigene Anteile, wirkt sich dies nicht auf die Bewertung der Gesellschaft aus. [Ⓢ] Die eigenen Anteile sind erst im Rahmen der Aufteilung des Werts der Kapitalgesellschaft zu berücksichtigen. [Ⓢ] Sie mindern den Wert des gesamten Nennkapitals um ihren Nennwert (→ R B 97.6 Absatz 1). **25**

(10) [Ⓢ] Der gemeine Wert nicht notierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft kann aufgrund der Haftungsbeschränkung des Gesellschafters nicht negativ sein, auch wenn der Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft, der sich aus einem Gutachten, nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren oder als Substanzwert ergibt, negativ ist. [Ⓢ] Der Wert nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften ist in diesem Fall mit 0 EUR festzustellen. [Ⓢ] Soweit die Einlage des Gesellschafters noch nicht oder noch nicht vollständig erbracht wurde, hat dies keine Auswirkung auf den gemeinen Wert der Anteile. [Ⓢ] In Erbfällen liegt bei unmittelbarer Beteiligung hinsichtlich der ausstehenden Einlage eine Nachlassverbindlichkeit im Sinne des § 10 Absatz 5 Nummer 1 ErbStG vor und bei Schenkungen eine Gegenleistung, unabhängig davon, ob diese bereits eingefordert wurde. [Ⓢ] Bei mittelbaren Beteiligungen ist im mehrstufigen Feststellungsverfahren die ausstehende Einlage im Rahmen der Bewertung der übergeordneten Gesellschaft zu berücksichtigen. **26**

HB 11.4

Anteile an einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft. → Gleich lautende Ländererlasse vom 9. 10. 2013, BStBl. I S. 1362.¹

HB 11.4

27

RB 11.5 Substanzwert

(1) [Ⓢ] Der Substanzwert ist als Mindestwert nur anzusetzen, wenn der gemeine Wert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren (→ R B 199.1 ff.) oder mit einem Gutachtenwert (Ertragswertverfahren oder andere im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Methode) ermittelt wird. [Ⓢ] Wird der gemeine Wert aus tatsächlichen Verkäufen unter fremden Dritten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr abgeleitet, ist der Ansatz des Substanzwerts als Mindestwert ausgeschlossen. **28**

(2) Dem Grunde nach sind in die Ermittlung des Substanzwerts alle Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die nach §§ 95 bis 97 BewG zum Betriebsvermögen gehören. **29**

(3) [Ⓢ] Bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften im Sinne der §§ 95 bis 97 BewG richtet sich der Umfang des Betriebsvermögens somit nach der Zugehörigkeit der Wirtschaftsgüter zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen am Bewertungsstichtag (→ R B 95, 97.1 bis 97.3, 99, 103.1 bis 103.3). [Ⓢ] Aktive und passive Wirtschaftsgüter gehören **30**

ErbStR
RB 11.5

¹ Nachfolgend abgedruckt als Anlage zu § 11 Abs. 2 BewG.

BewG § 11

Allgemeine Bewertungsvorschriften

auch dann dem Grunde nach zum ertragsteuerlichen Betriebsvermögen, wenn für sie ein steuerliches Aktivierungs- oder Passivierungsverbot besteht. [Ⓢ]Eine handelsrechtlich gebotene Rückstellung (z. B. Drohverlustrückstellung), die steuerlich nicht passiviert werden darf (§ 5 Absatz 4a Satz 1 EStG), ist bei der Ermittlung des Substanzwerts gleichwohl anzusetzen. [Ⓢ]Zum Betriebsvermögen gehören auch selbst geschaffene oder entgeltlich erworbene immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Markenrechte, Konzessionen, Bierlieferrechte). [Ⓢ]Geschäftswert-, firmenwert- oder praxiswertbildende Faktoren, denen ein eigenständiger Wert zugewiesen werden kann (z. B. Kundenstamm, Know-how), sind mit einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie selbst geschaffen oder entgeltlich erworben wurden. [Ⓢ]Zum Betriebsvermögen gehörende Genossenschaftsanteile sind grundsätzlich im Rahmen der Ermittlung des Substanzwerts als Kapitalforderungen nach § 12 BewG mit dem Nennwert zu bewerten. [Ⓢ]Eine zukünftige Ertragsteuerbelastung (latente Ertragsteuern) ist nicht wertmindernd zu berücksichtigen.

- 31 (4) Rücklagen und Ausgleichsposten mit Rücklagencharakter sind im Allgemeinen nicht abzugsfähig, weil sie Eigenkapitalcharakter haben (→ R. B 103.1 Absatz 2).
- 32 (5) [Ⓢ]Die zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze sowie die zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge sind bei der Ermittlung des Substanzwerts mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Absatz 2 Satz 3 BewG). [Ⓢ]Ist für Grundbesitz, Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften ein Wert nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BewG festzustellen, sind die auf den Bewertungsstichtag festgestellten Werte anzusetzen. [Ⓢ]Die Basiswertregelung in § 151 Absatz 3 BewG ist hierbei zu beachten.
- 33 (6) [Ⓢ]Der gemeine Wert von Erfindungen oder Urheberrechten, die in Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise gegen Entgelt einem Dritten zur Ausnutzung überlassen sind, wird in der Weise ermittelt, dass der Anspruch auf die in wiederkehrenden Zahlungen bestehende Gegenleistung kapitalisiert wird, soweit keine anderen geeigneten Bewertungsgrundlagen vorhanden sind. [Ⓢ]Hierfür sind die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lizenznehmer maßgeblich. [Ⓢ]Ist keine feste Lizenzgebühr vereinbart und die Vertragsdauer unbestimmt, kann auf die letzte vor dem Besteuerungszeitpunkt gezahlte Lizenzgebühr und eine Laufzeit von acht Jahren abgestellt werden. [Ⓢ]Der Kapitalisierungssatz ist der marktübliche Zinssatz zugrunde zu legen. [Ⓢ]Es ist nicht zu beanstanden, wenn auf den Zinssatz abgestellt wird, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet (Basiszins). [Ⓢ]Der Basiszins ist um einen Zuschlag von 4,5 Prozent zu erhöhen. [Ⓢ]Die Summe aus Basiszins und Zuschlag ergibt den Kapitalisierungssatz. [Ⓢ]Dieser Zinssatz ist für alle Wertermittlungen auf Bewertungsstichtage in diesem Jahr anzuwenden.
- 34 (7) [Ⓢ]Wirtschaftsgüter des beweglichen abnutzbaren Anlagevermögens sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. [Ⓢ]Als gemeiner Wert kann aus Vereinfachungsgründen ein angemessener Restwert in Höhe von mindestens 30 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten berücksichtigt werden, wenn dies nicht zu unzutreffenden Ergebnissen führt.
- 35 (8) [Ⓢ]Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit ihren Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten zum Bewertungsstichtag anzusetzen. [Ⓢ]Ihr Wert kann auch nach der retrograden Methode ermittelt werden. [Ⓢ]Auf Grund der Verbrauchsfolgefiktion des Lifo-Verfahrens gebildete stille Reserven sind bei der Ermittlung des Substanzwertes anzusetzen.
- 36 (9) Bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die sich in Liquidation befinden, bestehen keine Bedenken, den Liquidationswert (einschließlich der Liquidationskosten, die beispielsweise für einen Sozialplan anfallen) anzusetzen.

HB 11.5

HB 11.5

- 37 **Berücksichtigung einer zukünftigen Steuerbelastung.** → BFH vom 27. 9. 2017 II R 15/15, BStBl. 2018 II S. 281.

Ermittlung des Kapitalisierungssatzes. → Für 2017 beträgt der Basiszins 0,59 %; daraus ergibt sich ein Kapitalisierungssatz von 5,09 %. Für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2018 kann auf den Basiszins abgestellt werden, den das Bundesministerium der Finanzen nach § 18 Absatz 4 InvStG 2018 jährlich im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

ErbStR
RB 11.6

RB 11.6 Ermittlung des Substanzwerts

- 38 (1) Bei der Ermittlung des Substanzwerts ist das Vermögen der Kapitalgesellschaft mit dem gemeinen Wert zum Bewertungsstichtag zugrunde zu legen.
- 39 (2) [Ⓢ]Stimmt der Bewertungsstichtag nicht mit dem Schluss des Wirtschaftsjahrs überein, auf den die Kapitalgesellschaft einen regelmäßigen jährlichen Abschluss macht, und erstellt die Kapitalgesellschaft keinen Zwischenabschluss, der den Grundsätzen der Bilanzkontinuität entspricht, kann aus Vereinfachungsgründen der Wert des Vermögens der Kapitalgesellschaft zum Bewertungsstichtag aus der auf den Schluss des letzten vor dem Bewertungsstichtag endenden Wirtschaftsjahrs erstellten Vermögensaufstellung abgeleitet werden (Absatz 3), sofern dies im Einzelfall nicht zu unangemessenen Ergebnissen führt und deshalb eine besondere Ermittlung des Sub-